

Geschäftsordnung

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Finanzen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes hat folgende Struktur. Alle Vorstandsmitglieder außer dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Finanzen sind Ressortleiter.

1. Vorsitzender					
e)	2. Vors. Karambol		2. Vors. Finanzen	e)	2. Vors. Pool
c)	Sportwart Mannschaft	a)	Geschäftsführer	c)	Sportwart Mannschaft
c)	Sportwart Einzel	a)	2. Geschäftsführer	c)	Sportwart Einzel
d)	Jugendwart	b)	Schriftführer	d)	Jugendwart
		f)	Pressewart		
		g)	Sportmarketing Manager		

zu a.) Der Geschäftsführer führt die finanziellen Geschäfte, die außerhalb der sportlichen Belange liegen.

zu b) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts-, und Schriftverkehr der innerhalb der sportlichen Belange liegt, führt die Mitgliederlisten bzw. die Kartei und in den Versammlungen die Protokolle. Darüber hinaus ist er für den Internet-Auftritt des Vereins zuständig.

zu c) Die Sportwarte sind für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.

zu d) Die Jugendwarte sind für die Jugendarbeit im Verein zuständig. Sie vertreten die Belange der Jugendlichen im Gesamtvorstand.

zu e. die 2. Vorsitzenden Pool und Karambol unterstützen den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und vertreten ihn. Sie leiten die Aktivitäten ihrer Sparte.

zu f) Der Pressewart ist für die Darstellung unseres Vereins in der Presse zuständig

zu g) Der Geschäftsführer Sportmarketing führt die Geschäfte zur Förderung und Finanzierung des Spitzensportes. Er erstattet jährlich dem Geschäftsführendem Vorstand einen Rechenschaftsbericht.

Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben können zusätzliche Verantwortliche gewählt werden.

Zur Überwachung der Finanzverwaltung werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Sie haben in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Zwischenprüfungen sind nach vorheriger Vereinbarung mit dem Schatzmeister zulässig. Kassenprüfer dürfen höchstens 2 Jahre hintereinander gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und nach außen. Sie haben für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Sie sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Belange. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist verpflichtet auf Anträge der Mitglieder einzugehen.

§ 2

Arten von Mitgliedschaften

Jede natürliche Person, die Mitglied im Verein werden will, kann zwischen

- A - Mitglied
- B - Mitglied oder
- C - Mitglied wählen.

Unter A - Mitglieder fallen alle aktiven Mitglieder

Unter B - Mitglieder fallen alle passiven Mitglieder, die ein Anrecht auf gelegentliches Training außerhalb der Trainingsabende haben.

Unter C - Mitglieder fallen alle fördernden Mitglieder. Eine C - Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Feierlichkeiten des Vereins.

ruhende Mitgliedschaft: Während einer ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied weder beitragspflichtig noch stimmberechtigt. Es bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Leistungen des Vereins.

§ 3

Ordnungsänderungen

Ordnungsänderungen werden nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung durchgeführt. Jeder Antrag muss von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht und unterschrieben worden sein.

§ 4

Arten und Zeitpunkte von Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung findet vor Beginn der Spielsaison statt.
2. Gesamtvorstandssitzung
Die Gesamtvorstandssitzung findet im allgemeinen am ersten Sonntag des Monats statt. Sie ist zugleich Sprechstunde, in der Mitglieder Wünsche äußern und Fragen klären lassen können.
3. außerordentliche Versammlung
Die außerordentliche Versammlung kann jederzeit einberufen werden.
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der zu besprechenden Angelegenheit die Einberufung verlangt. Eine solche Versammlung ist jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes A Und B - Mitglied hat eine Stimme im Verein.
 2. Der Vorstand hat für rasche und ausführliche Unterrichtung der Mitglieder Sorge zu tragen.
 3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Falls ein Mitglied länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist, kann dasselbe durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Weisungen des Vorstandes zu beachten
 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet für den Verein Leistungen, die in den verschiedenen Bereichen anfallen, zu erbringen
 - a) allgemeiner Bereich: Billard und Raumpflege
 - b) sportlicher Bereich: siehe Sportordnung
 6. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen und Ordnungen des Vereines einzuhalten.
 8. Die Mitglieder haben das Recht Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen zu stellen. Siehe hierzu Satzung §12 und Geschäftsordnung §3
- Bei groben Verstößen oder wiederholter Nichterbringung der in den einzelnen Bereichen erforderten Leistungen ist der Verein berechtigt das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen. Mitglieder die aus gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen ihre Leistungen nicht erfüllen können sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6

Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen eines Mitgliedes behält sich der Verein vor, eine 6 monatige Probezeit auszusprechen. Während dieser Zeit erhält das A-Mitglied volles Stimmrecht, hat jedoch keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§7

Sonstiges

Den Vorstandsmitgliedern werden alle erforderlichen Kosten erstattet, die ihnen bei der Vertretung des Vereins entstanden sind.

Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden..

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Interesse des Verein über jeweils 100,00 Euro zu verfügen, über dessen Verwendung sie Bericht zu erstatten haben.

Außerordentliche Ausgaben des Vereins sind:

- a. bei Todesfall eines Mitgliedes wird zur Beschaffung eines Kranzes ein der Jahreszeit entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt.
- b. bei Hochzeit und Silberhochzeit werden 50,00 Euro zur Verfügung gestellt.

§ 8

Verhalten im Clubraum

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet Ordnung und Sauberkeit im Clubheim zu halten und die Einrichtungen des Clubheims pfleglich zu behandeln. Zuwiderhandlungen müssen dem Vorstand angezeigt werden.
2. Zutritt zu den Clubräumen haben, außer bei Turnieren und Meisterschaftsspielen, nur Vereinsmitglieder und ihre Familienmitglieder. Vereinsfremde dürfen nur zur Demonstration unseres Sportes zu normalen Trainingszeiten die Clubräume betreten.
3. Jugendliche dürfen die Clubräume nur betreten wenn sich ein Mitglied über 21 Jahren in ihnen aufhält. Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand in Einzelfällen erteilt werden, jedoch nicht nach 22.00 Uhr

Diese Geschäftsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung 1998 genehmigt.

Die letzte Änderung wurde in der Jahreshauptversammlung 2009 genehmigt.

Witten, den 23. 08.2009



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender Finanzen)